BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN
Postleitzahl 3302 Postfach 46

IX-S-4o/3-1975 am 7. Oktober 1975

Betreff: St. Pantaleon-Erla,
Baumgruppe in der KG. Erla,
Erklärung zum Naturdenkmal.

Bescheid

Gemäß § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBl. Nr. 45o/1968, werden die auf den Parzellen 1787 und 1846/1, KG. Erla, befindlichen Baumgruppen, bestehend aus 4 und 2 Eichen, zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Die auf der Wiesenparzelle 1787, KG. Erla, befindlichen 4 Eichen liegen an der Landesstraße 19o5/1 und geben durch ihren Wuchs der ganzen Landschaft ein besonders Gepräge.
Auch die auf Parzelle 1846/1, KG. Erla, befindlichen 2 Eichen sind durch ihren Wuchs und ihr Alter eine Seltenheit im dortigen Auwaldgebiet. Ihre Erhaltung ist somit im öffentlichen Interesse gelegen.
Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 4 des Naturschutzgesetzes 1968 jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales außer bei Gefahr im Verzuge der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf. Wegen Gefahr im Verzuge erfolgte Eingriffe sind der Bezirksverwaltungsbehörde binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

1.) den NÖ. Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds, 1o14 Wien, Teinfaltstraße 8;

und zur Kenntnisnahme an:

2.) den Herrn Bürgermeister in 43o3 St. Pantaleon-Erla;

3.) den Herrn Naturschutzkonsulenten beim NÖ. Gebietsbauamt III 31oo St. Pölten;

4.) den Herrn Naturschutzkonsulenten VHl. Kurt Nakel, 43oo St. Valentin, Schubertviertel 52;

5.) der Bezirksforstinspektion im Hause, (zu Zl. XIV/216-N-28-1974).

Für den Bezirkshauptmann
S e k y r a eh.
Reg. Rat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Bezirkshauptmannschaft Amstetten 5

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Amstetten, 28. Dezember 1976

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Kandera)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8—12 Uhr Referentensprechtag Mittwoch 8—12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft 3302 Amstetten, Postfach 46

E 1467/82

Ab die
Gütergemeinschaft Griesau,
z.Hd.d.Obmannes Hr.Karl Auinger

4300 Erla 109

9-N-82 29

Bellagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 74 72) 24 01 Durchwahl	Datum
	Dr.Stockinger	210	8.Juni 1982

Betrifft
Naturdenkmal - Eichen in St.Pantaleon

B e s c h e i d

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten ändert gemäß § 68 Abs.2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl.Nr. 172/1950 i.d.g.F. (AVG 1950), den Bescheid vom 7.10.1975, $X-S-40/3-1975, dahingehend ab, daß auf dem Grundstück Nr. 1929/10 (vormals 1787) 4 Eichen und auf dem Grundstück Nr. 1929/40 (vormals 1846/1) 1 Eiche, alle KG Erla, zum Naturdenkmal erklärt werden.

Begründung

Gemäß der zit. Bestimmung des AVG 1950 können Bescheide aus denen niemanden ein Recht erwachsen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, aufgehoben oder abgeändert werden.
In dem betreffenden Bescheid wurden 2 Eichen auf Grundstück Nr. 1846/1 (jetzt 1929/40) zum Naturdenkmal erklärt. Tatsächlich stockt auf diesem Grundstück nur 1 Eiche, die als erhaltenswürdig anzusehen ist.
Beim zweiten Baum handelt es sich um eine Esche, die nicht die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung erbringt.
Es war daher der betreffende Bescheid abzuändern und somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S t o c k i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Amstetten, 2.August 1982
Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger
(Dr. Stockinger)

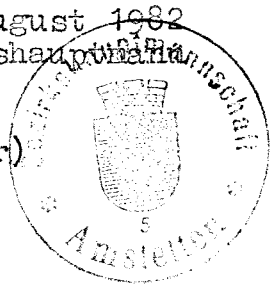

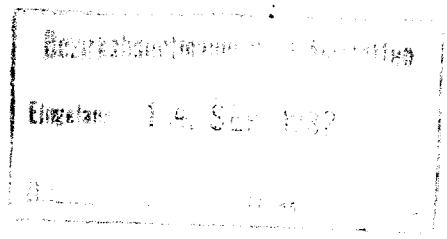

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN
Postleitzahl 3302 Postfach 46

IX-S-4o/3-1975 am 7. Oktober 1975

Betreff: St. Pantaleon-Erla,
Baumgruppe in der KG. Erla,
Erklärung zum Naturdenkmal.

Bescheid

Gemäß § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBl. Nr. 45o/1968, werden die auf den Parzellen 1787 und 1846/1, KG. Erla, befindlichen Baumgruppen, bestehend aus 4 und 2 Eichen, zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Die auf der Wiesenparzelle 1787, KG. Erla, befindlichen 4 Eichen liegen an der Landesstraße 19o5/1 und geben durch ihren Wuchs der ganzen Landschaft ein besonders Gepräge.
Auch die auf Parzelle 1846/1, KG. Erla, befindlichen 2 Eichen sind durch ihren Wuchs und ihr Alter eine Seltenheit im dortigen Auwaldgebiet. Ihre Erhaltung ist somit im öffentlichen Interesse gelegen.
Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 4 des Naturschutzgesetzes 1968 jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales außer bei Gefahr im Verzuge der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf. Wegen Gefahr im Verzuge erfolgte Eingriffe sind der Bezirksverwaltungsbehörde binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

1.) den NÖ. Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds, 1o14 Wien, Teinfaltstraße 8;

und zur Kenntnisnahme an:

2.) den Herrn Bürgermeister in 43o3 St. Pantaleon-Erla;

3.) den Herrn Naturschutzkonsulenten beim NÖ. Gebietsbauamt III 31oo St. Pölten;

4.) den Herrn Naturschutzkonsulenten VHl. Kurt Nakel, 43oo St. Valentin, Schubertviertel 52;

5.) der Bezirksforstinspektion im Hause, (zu Zl. XIV/216-N-28-1974).

Für den Bezirkshauptmann
S e k y r a eh.
Reg. Rat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Bezirkshauptmannschaft Amstetten 5

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Amstetten, 28. Dezember 1976

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Kandera)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8—12 Uhr Referentensprechtag Mittwoch 8—12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft 3302 Amstetten, Postfach 46

E 1467/82

Ab die
Gütergemeinschaft Griesau,
z.Hd.d.Obmannes Hr.Karl Auinger

4300 Erla 109

9-N-82 29

Bellagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 74 72) 24 01 Durchwahl	Datum
	Dr.Stockinger	210	8.Juni 1982

Betrifft
Naturdenkmal - Eichen in St.Pantaleon

B e s c h e i d

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten ändert gemäß § 68 Abs.2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl.Nr. 172/1950 i.d.g.F. (AVG 1950), den Bescheid vom 7.10.1975, $X-S-40/3-1975, dahingehend ab, daß auf dem Grundstück Nr. 1929/10 (vormals 1787) 4 Eichen und auf dem Grundstück Nr. 1929/40 (vormals 1846/1) 1 Eiche, alle KG Erla, zum Naturdenkmal erklärt werden.

Begründung

Gemäß der zit. Bestimmung des AVG 1950 können Bescheide aus denen niemanden ein Recht erwachsen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, aufgehoben oder abgeändert werden.
In dem betreffenden Bescheid wurden 2 Eichen auf Grundstück Nr. 1846/1 (jetzt 1929/40) zum Naturdenkmal erklärt. Tatsächlich stockt auf diesem Grundstück nur 1 Eiche, die als erhaltenswürdig anzusehen ist.
Beim zweiten Baum handelt es sich um eine Esche, die nicht die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung erbringt.
Es war daher der betreffende Bescheid abzuändern und somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S t o c k i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.
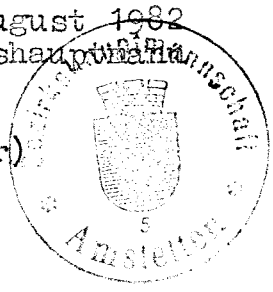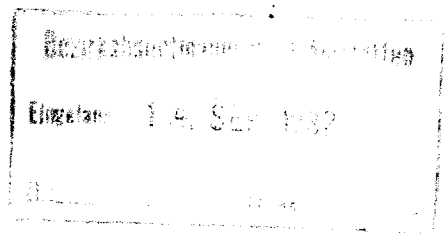
Amstetten, 2.August 1982
Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger
(Dr. Stockinger)